



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZG 14.05.2026

Öffentlich einsehbar bis: 14.08.2026

Meldungsnummer: KO-ZG50-0000000875

Publizierende Stelle

Gemeinde Menzingen, Alte Landstrasse 2a, 6313 Menzingen

Verkehrssicherheit durch gute Sichtverhältnisse, Menzingen

Durch gute Sichtverhältnisse wird die Verkehrssicherheit erhöht und die Schulwege können dadurch sicherer gemacht werden.

Die Grundeigentümer und Anstösser längs von Kantons-, Gemeinde und Privatstrassen sowie bei Trottoirs, Fuss- und Radwegen werden, gestützt auf § 8, 14 und 17 der kantonalen Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997, auf die nachfolgenden Vorschriften aufmerksam gemacht:

Bäume und Sträucher, die entlang von Kantons- und Gemeindestrassen stehen, sind auf eine Höhe von 4.50 m senkrecht ab Fahrbahnrand aufzulichten. Über separat geführten Radwegen, öffentlichen Fusswegen und über Trottoirs beträgt die Auflichtung eine Mindesthöhe von 3.00 m.

Gemäss § 16 des gemeindlichen Strassenreglements dürfen Grünhecken und Einfriedungen höchstens 1.50 m hoch sein. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie, um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen. Die Mindestabstände von Pflanzungen und Einfriedungen betragen:

- a) ausserhalb des Siedlungsgebietes 60 cm vom Strassen- oder Trottoir Rand
- b) innerhalb des Siedlungsgebietes 30 cm vom Trottoir Rand oder 50 cm vom Strassenrand.

Im Bereich von Einmündungen privater Strassen in öffentliche Strassen sind die Sträucher und Hecken so zurückzuschneiden, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und insbesondere genügend Sichtverhältnisse gewährleistet wird.

Weiter bitten wir alle Eigentümer allfällige Hydranten auf ihren privaten Grundstücken freizuhalten, damit sie bedienbar sind.

Die Grundeigentümer, der an den öffentlichen Strassen gelegenen Grundstücke, werden hiermit ersucht, ihre Pflanzungen bis zum **31. Juli 2026** zurückzuschneiden.

Sollten diese gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden, ist die Gemeinde (gemäss Gemeinderatsbeschluss) zur Ersatzvornahme berechtigt und kann diese

Pflanzungen ohne jede weitere Mitteilung auf das erlaubte Mass zurückschneiden. Die Kosten für diese Ersatzvornahme gehen zu Lasten des jeweiligen Grundeigentümers.

Für Ihr Verantwortungsbewusstsein und Ihren Beitrag zur Verhütung von Unfällen danken wir Ihnen.

Menzingen, 13. Mai 2026

Gemeinderat Menzingen